Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 9

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den, ist die Frage der Beitragspflicht bei Teilerwerbstätigkeit, bei geringen Einkommen oder bei Unklarheiten mit der zuständigen Ausgleichskasse oder über die AHV-Zweigstelle des Wohnortes abzuklären.

3. Gibt es für die Ehefrau bei vorzeitigem Rentenbezug noch eine Zusatzrente für die Ehefrau?

Nach der 10. AHV-Revision wird die individuelle Rente für alle Versicherten grundsätzlich unabhängig vom Zivilstand berechnet. Dabei wurde die Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV abgeschafft. Eine geschlechtsneutrale Zusatzrente für den Ehegatten kann jedoch weiterhin mit der IV-Rente ausgerichtet werden.

Die Zusatzrente in der IV beträgt 30% der Rente des invaliden Ehegatten und wird ausgerichtet, bis der zweite Ehegatte entweder das Rentenalter erreicht oder sonst (z.B. wegen Invalidität oder Verwitwung) einen eigenen Rentenanspruch begründet.

4. Werden bei der Bemessung der AHV-Beiträge bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Ehepartners die Beiträge des weiterhin erwerbstätigen Ehepartners berücksichtigt?

Die 10. AHV-Revision führte die individuelle Beitragspflicht auch für Eheleute mit individueller Festsetzung der Beiträge für jeden Ehegatten ein. Die Beiträge des anderen Ehegatten werden also – abgesehen vom «Splitting» und der Beitragserfüllung durch den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit (s. oben) – grundsätzlich nicht berücksichtigt.

AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen werden – mangels eines beitragspflichtigen Erwerbseinkommens – aufgrund des Vermögens und allfälliger kapitalisierter Renteneinkommen (ohne Leistungen der AHV/IV) festgesetzt. Dabei wird bei Verheirateten jedem Ehegatten ungeachtet des Güterstandes je die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und allfälligen Renteneinkommens angerechnet.

Zusammenfassung

Die IV ist eine Art «vorgezogener AHV» für Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen, d.h. wegen Geburtsgebrechen, längerer Krankheit oder Unfall, vor dem Rentenalter keine Erwerbstätigkeit (mehr) ausüben können. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird die IV-Rente weitgehend gleich wie eine Altersrente berechnet.

Mit der Möglichkeit zum Vorbezug der Altersrente wird der Anspruch auf eine allfällige IV-Rente nicht eingeschränkt. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine IV-Rente erfüllt sind, ist eine IV-Rente auf jeden Fall vorzuziehen, denn – bei der IV-Rente erfolgt keine Kürzung der Rente – neben der IV-Rente kann unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig eine Zusatzrente für den nichterwerbstätigen Ehepartner (Mann oder Frau) ausgerichtet werden.

Die Abklärung des Anspruchs auf IV-Rente nimmt einige Zeit in Anspruch. Da die Anmeldung zum Vorbezug der Altersrente unbedingt vor dem entsprechenden Altersjahr erfolgen muss, kann bei knappen Fristen allenfalls parallel zur IV-Anmeldung eine vorsorgliche Anmeldung zum Vorbezug der Altersrente angezeigt sein, um keine Fristen zu verpassen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Sollen Kinder zugunsten Ehefrau auf Erbe verzichten?

Wie kann ich im Testament formulieren, dass bei meinem Ableben beide Kinder auf die Auszahlung des Erbteils verzichten, solange meine Ehegattin lebt. Ist ein freiwilliger, schriftlicher Verzicht der Kinder zweckmässig und verantwortbar, da beide finanziell gesichert sind? Was würde ohne Testament passieren, wenn die Ehefrau vor mir sterben würde?

HUMAN

Oma hört die Türklingel nicht!?

***lisa* von Humantechnik: und das Läuten von Türklingel und Telefon (und das Weinen des Babys) werden überall sichtbar.**

Durch Übertragung der Signale in jeden Raum der Wohnung über das vorhandene Stromnetz. Keine Installationsarbeiten notwendig. Sender und Empfänger einfach in die vorhandenen Steckdosen einstecken. Postzulassung vorhanden!

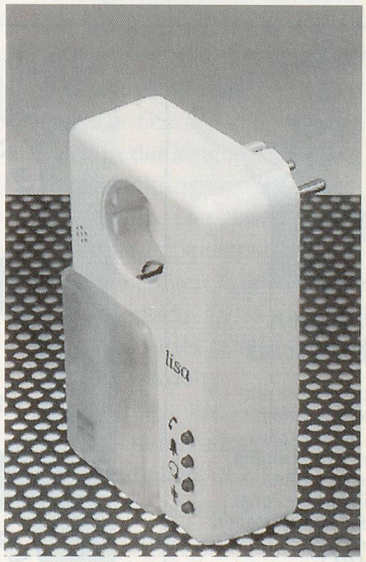

Wir beraten Sie gerne:

Fürthaler
Hilfsmittel für Hörbehinderte
St.-Wolfgang-Strasse 27
6331 Hünenberg
Telefon und Fax 041/781 03 33

Inkontinenz-produkte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

spitex VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12

Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein ZL

Durch den Ehevertrag haben Sie mit Ihrer Frau vereinbart, den Güterstand der Güterverbindung beizubehalten, jedoch die gesetzliche Vorschlagszuweisung zu ändern, indem der überlebende Ehegatte den gesamten Vorschlag erhalten soll. Ferner halten Sie und Ihre Frau im Ehevertrag fest, dass Ihr gesamtes Vermögen als Vorschlag zu betrachten ist, womit gemeint ist, dass das gesamte eheliche Vermögen Errungenschaft bildet, denn der sogenannte Vorschlag ist der Aktivsaldo der Errungenschaft.

Dieser Ehevertrag behält weiterhin seine Gültigkeit und bedeutet, dass der überlebende Ehegatte schon aus Güterrecht das gesamte eheliche Vermögen erhalten wird. Eine solche Regelung zugunsten des überlebenden Ehegatten wird recht oft getroffen und kann als durchaus üblich bezeichnet werden. In Ihrem Falle könnten die Kinder lediglich geltend machen, dass nicht das gesamte Vermögen Errungenschaft (Vorschlag) ist, vielmehr auch aus Eigengut, d.h. aus in die Ehe eingebrachtem Vermögen oder aus Schenkungen oder Erbschaften während der Ehe besteht. Wäre dem so, was die Kinder nachweisen müssten, so hätten sie einen Erbanspruch bereits beim Ableben des ersten Elternteils. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass die Kinder zum Nachteil des überlebenden Elternteils solche Einwände erheben werden, umso mehr als gemäss Ihrem Schreiben sie in finanziell gesicherten Verhältnissen leben. Sollte Eigengut vorliegen und sollten Sie befürchten, dass die Kinder den bestehenden Ehevertrag anfechten, dann wäre der Abschluss eines Erbvertrages mit z.B. Zuweisung an den überlebenden Ehegatten der verfügbaren Quote zu Eigentum und des restlichen Nachlasses zur Nutzniessung überlegenswert.

Der überlebende Ehegatte könnte dann mittels Testament über die Erbschaft verfügen, wobei er die Pflichtteilsrechte der Kinder beachten müsste. Der gemeinsame Pflichtteil der Kinder im Nachlass des zweitversterbenden Elternteils beläuft sich auf ¾ der Erbschaft.

Zusammenfassend bin ich der Ansicht, dass Sie und Ihre Ehefrau im Rahmen des bestehenden Ehevertrages in einer rechtlich zulässigen und durchaus üblichen Form den überlebenden Ehegatten begünstigt haben, weshalb meines Erachtens weitere rechtliche Vorkehrungen nicht nötig sind, ausser wenn Sie eine Anfechtung des Ehevertrages durch die Kinder befürchten sollten.

Was ist eine Stiftung?

Was ist eine Stiftung? Welche grundsätzlichen Regeln sind gegeben? Ich möchte mein Barvermögen rechtzeitig an eine soziale Institution verschenken. Was für Auswirkungen hat dies für meine Erben?

Stiftungen sind selbständige juristische Personen. Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck. Die Errichtung der Stiftung erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch letztwillige Verfügung. Die Stiftung ist in das Handelsregister einzutragen. In der Stiftungsurkunde sind die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung festzulegen. Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Staates. Die Aufhebung einer Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist, und sie erfolgt durch den Richter, wenn der Zweck der Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden ist. Somit kann der Stifter nicht die Stiftung, d.h. die Widmung des Vermögens, einseitig widerrufen. Wie Sie sehen ist die Stiftung von einer Schenkung zu unterscheiden. Sowohl die Errichtung der Stiftung als auch Schenkungen können jedoch unter Umständen im Erbfall angefochten werden. In Ihrem Fall könnte bei Errichtung einer Stiftung oder bei Schenkungen der bestehende Ehe- und Erbvertrag verletzt

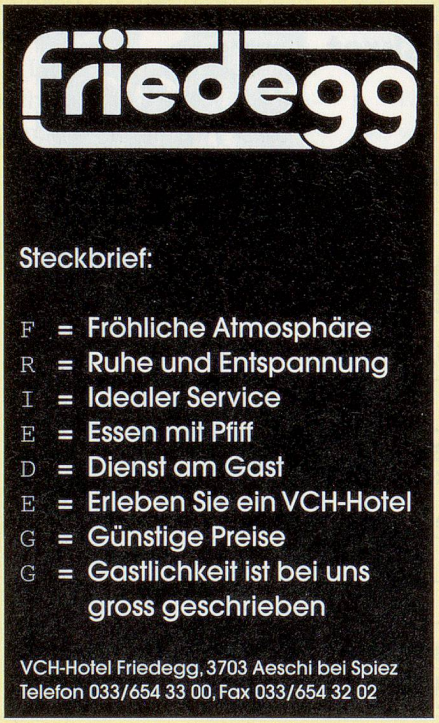

sein. Zudem könnte die Errichtung einer Stiftung oder die Ausrichtung von Schenkungen im Verhältnis zu den pflichtteilberechtigten Erben, die nicht am Erbvertrag beteiligt sind, eine Verletzung derer Pflichtteilsrechte bewirken. Wesentlich könnte auch sein, ob die Errichtung der Stiftung oder die Schenkungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen erfolgen. In diesem Zusammenhang bestehen differenzierte Regeln, die eine konkrete Prüfung des Einzelfalles erforderlich machen. Aufgrund Ihrer allgemein gehaltenen Anfrage kann ich hier nicht eine theoretische Abhandlung der denkbaren verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten vornehmen. Ich empfehle Ihnen, sich aufgrund Ihrer persönlichen Verhältnisse unter Würdigung des bestehenden Ehe- und Erbvertrages fachkundig beraten zu lassen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Dr. med. Fritz Huber

Muskelschmerzen in Armen und Schultern

Seit drei Jahren bin ich pensioniert und leide unter starken Muskelschmerzen in den Armen und in den Schultern. Auch nach leichten Arbeiten schmerzen alle Muskeln, die in den Armen und Schultern beansprucht werden, sehr. Während meiner Berufszeit arbeitete ich dreissig Jahre als Monteur in der Aufzugsbranche und musste schwere Lasten heben. Alle bisherigen Behandlungen halfen nichts. Gibt es eine Hoffnung, diesem Leiden beizukommen?

Schulterschmerzen sind häufig und plagen jüngere und ältere Menschen. Ihre auslösende Ursache kann in der Region rund um das Schultergelenk mit seinem komplexen Zusammenspiel von Nerven, Muskeln, Sehnen und Knochen liegen, oder aber sie hängen mit einer Allgemeinkrankheit zusammen.

Eine solche entzündliche Allgemeinerkrankung des ältern Menschen, die sogenannte Polymyalgia rheumatica, führt zu schmerzhafter Schwäche und Steifigkeit des Schultergürtels und der Arme. In einem Teil der Fälle ist gleichzeitig auch die Hüftregion befallen. Eine massiv erhöhte Blutsenkungsreaktion und eine eventuelle leichte Blutarmut weisen darauf hin, dass der gesamte Organismus betroffen ist. In den Röntgenbildern der schmerzhaften Körperregionen sind in der Regel keine charakteristischen Veränderungen nachweisbar. Die Behandlung besteht in der längerdauernden Verabreichung von Cortisonpräparaten. Der Erfolg dieser Therapie ist spektakulär und tritt in wenigen Tagen ein; sie muss jedoch in der Regel während eines Jahres weitergeführt werden.

Häufiger als das eben beschriebene eindrückliche Krankheitsbild sind gerade bei ältern Menschen, deren Schultergürtel während ihres Berufslebens stark beansprucht wurde, Abnützungserscheinungen in dieser Körperregion und dadurch bedingte schmerzhafte Defekte der Gewebe. Das Schultergelenk wird auf drei Seiten von einer Sehnenplatte umgeben, welche die Schultermuskulatur mit dem Oberarmknochen verbindet. In dieser Sehnenplatte kann es zu Kalkeinlagerungen, Einrissen und Schrumpfprozessen kommen, welche das Bewegen des Armes und das Heben von Gewichten schmerzhaft werden lassen. Hier existiert kein Medikament, das auf einen Schlag die Schmerzen und die Bewegungseinschränkungen beheben könnte. Falsch ist es, wenn in diesen Fällen alle Anstrengungen nur darauf ausgerichtet sind, die Schmerzen «wegzubehandeln». Durch sorgfältige Beobachtung und daraus abgeleitete einfache Ratschläge muss versucht werden, die Bewegung der Arme im täglichen Leben zu optimieren. Alle Arbeiten mit den Armen sollten nahe am Körper ausgeführt werden

Es ist äusserst wichtig, dass die Arme und die Hände gebraucht und durchbewegt werden, damit es nicht zur Versteifung der Schulterregion kommt. Eine einfühlsame und gut ausgebildete Physiotherapeutin kann hier Erstaunliches bewirken. Beharrliche und geduldige Mitarbeit des Patienten ist aber unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Situation mit Ihrem Hausarzt nochmals gründlich zu besprechen, und bin überzeugt, dass es mit vereinten Kräften gelingen wird, Ihnen in Zukunft befriedigende Aktivitäten zu ermöglichen.

Parkinson

Ich bin 68 Jahre alt. Vor einem Jahr sagte mir mein Hausarzt, dass ich an Parkinson leide. Habe Händezittern, was ich allerdings schon in der ersten Schulklasse hatte. Bin sonst gut zu Fuss, gehe viel wandern, also sonst keine Probleme. Derzeit nehme ich dreimal täglich 1 Tablette Madopar. Lässt sich so leben, oder muss ich Angst haben vor einer schweren Krankheit?

Die Parkinsonsche Krankheit ist eine der häufigsten neurologischen Erkrankungen besonders des älteren Menschen. Etwa 1% der über 60jährigen ist von einer mehr oder weniger ausgeprägten Form dieser Störung betroffen. Die Hauptsymptome sind: der Tremor, das Zittern, dessen Häufigkeit und Intensität von der Stimmungslage

Wir führen verschiedene

Gehhilfen

für den täglichen Gebrauch.

Individuelles Zubehör wie Stockhalter, Tablett, Korb, Schleifbremse, Rückenlehne.

H. Fröhlich AG
Zürichstrasse 148
8700 Küsnacht
Tel. 01/910 16 22
Fax 01/910 63 44

Bitte senden Sie mir Unterlagen und Preislisten über Ihre Gehhilfen.

Absender:

Telefon: